

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemein bildenden Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Bockhorn

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830) und § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883), hat der Rat der Gemeinde Bockhorn in seiner Sitzung am xx.xx.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Schulbezirke sind gem. § 63 Abs. 2 NSchG für alle Schulen im Primarbereich festzulegen, für den Sekundarbereich I können die Schulträger für Schulen, erforderlichenfalls für einzelne Bildungsgänge, Schulzweige oder einzelne Schuljahrgänge gesondert, Schulbezirke festlegen. Gemäß § 63 Abs. 3 NSchG kann eine Schülerin / ein Schüler nach Einführung verbindlicher Schulbezirke grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk sie/er ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei den, es ergibt sich etwas anderes aus dem Niedersächsischen Schulgesetz oder durch Verfügung der zuständigen Schulbehörde wird der Besuch einer anderen als der örtlich zuständigen Schule gestattet.

§ 2 Schulbezirke für Grundschulen

Die Gemeinde Bockhorn ist Schulträger der im Gemeindegebiet vorhandenen zwei Grundschulen, nämlich der Grundschule Bockhorn mit Schulkindergarten, Gartenstr. 20, 26345 Bockhorn, mit Außenstelle Steinhausen, Hohle Str. 18, 26345 Bockhorn-Steinhausen, und der Grundschule Grabstede, Achterlandsweg 4, 26345 Bockhorn-Grabstede.

Für diese Schulen werden Schulbezirke nach Maßgabe dieser Satzung festgelegt.

§ 3 Schulbezirk für Schulkindergarten

Für den Schulkindergarten bei der Grundschule Bockhorn wird als Schulbezirk das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Bockhorn festgelegt.

§ 4 Schulbezirk „Nord“

Für die Grundschule Bockhorn mit Außenstelle Steinhausen werden im Schulbezirk „Nord“ folgende Ortschaften der Gemeinde Bockhorn zusammengefasst:

Adelheidsgraden, Blauhand, Bockhorn, Ellenserdammersiel, Kranenkamp, Osterforde, Petersgraden und Steinhausen.

§ 5 Schulbezirk „Süd“

Für die Grundschule Grabstede werden im Schulbezirk „Süd“ folgende Ortschaften der Gemeinde Bockhorn zusammengefasst:

Bockhornerfeld, Bredehorn, Goelriehefeld, Grabstede, Jühdenerfeld und Moorwinkelsdamm.

§ 6 Übergangsregelung

- (1) Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen, können diese auch weiterhin bis zum Abschluss bzw. bis zum Ablauf einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung besuchen.
- (2) Von Schulbezirksänderungen betroffene Grundschülerinnen und Grundschüler, deren Geschwister zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Grundschule besuchen, können die von dem Geschwisterkind besuchte Schule ebenfalls bis zum Ende der Schulform besuchen. Dies gilt nicht, soweit der Schulbesuch des Geschwisterkindes auf einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 63 Abs. 3 NSchG beruht. In diesem Falle wäre ein Ausnahmeantrag zu stellen, der im Einzelfall geprüft wird.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft und gilt für alle Neuaufnahmen ab dem Schuljahr 2024/2025 einschließlich des dazugehörigen Aufnahmeverfahrens sowie für alle Zuzüge im laufenden Schuljahr 2023/2024.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Gemeinde Bockhorn vom 17.12.1998 aufgehoben.

Bockhorn, den xx.xx.2022

Gemeinde Bockhorn

Krettek
Bürgermeister